

Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e. V.

Stellungnahme

für den

**Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform
des Landtages Nordrhein-Westfalen**

zur Vorbereitung auf die Anhörung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz
(Drucksache 14/3979)**

in Verbindung mit dem Antrag der Fraktion der SPD

**Kommunale Wirtschaftskraft erhalten – Lebensqualität der Menschen in NRW sichern
(Drucksache 14/3837)**

nebst Fragenkatalogen

am 14. August 2007 im Landtag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Der Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen nimmt Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung in Verbindung mit dem Antrag der Fraktion der SPD und zu den Fragen, soweit sie die kommunale Wohnungs- und Immobilienwirtschaft berühren.

I.

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz
(Drucksache 14/3979) in Verbindung mit dem Antrag der Fraktion der SPD „Kom-
munale Wirtschaftskraft erhalten – Lebensqualität der Menschen in NRW sichern“
(Drucksache 14/3837)**

Der vorliegende, am 29. März 2007 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung ist in den für die kommunalen Wohnungsunternehmen relevanten Passagen identisch mit dem Referentenentwurf des Innenministeriums, zu dem der VdW Rheinland Westfalen im Rahmen des Verbändeanhörungsverfahrens am 22. Februar 2007 Stellung genommen hatte. Dies gilt insbesondere für den vorgesehenen Wortlaut des § 107 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GO sowie die dazugehörige Bestandsschutzklausel in Artikel X des Gesetzentwurfes sowie das im Vergleich zur geltenden Gemeindeordnung unveränderte Festhalten am § 107 Abs. 2 GO.

Insoweit blieb die Stellungnahme des VdW Rheinland Westfalen für die kommunalen Wohnungsunternehmen gänzlich unbeachtet, was nicht zuletzt vor dem Hintergrund der von der parteiübergreifenden „Initiative Kommunalwirtschaft“ am 7. März 2007 in Düsseldorf veranstalteten großen Demonstration außerordentlich bedauert wird.

Darüber hinaus haben unzählige parteiübergreifende Stellungnahmen von Verbänden, Körperschaften, Organisationen und Bürgermeistern sowie Beschlüsse von Stadt- und Gemeinderäten deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf nicht dem Interesse der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger an einer starken und selbst verwalteten Gemeinde Rechnung trägt. Deshalb ist die Bezeichnung des Gesetzentwurfes „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz“ ein ausgesprochener Euphemismus, da insbesondere mit den geplanten Änderungen des § 107 GO ein wesentlicher Aspekt des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden beschnitten und nicht gestärkt wird.

Dies vorausgeschickt, gibt der VdW Rheinland Westfalen zu dem Gesetzentwurf eine inhaltlich gleiche Stellungnahme ab wie er dies bereits am 22. Februar 2007 zum Referentenentwurf getan hat.

1.

Der VdW Rheinland Westfalen vertritt u. a. die Interessen von rund 80 kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen in über 60 Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, auf die angesichts der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen weiterhin große Herausforderungen zukommen.

Mit den von ihnen bewirtschafteten über 360.000 Wohnungen bieten diese kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen rund 1 Millionen Menschen in NRW preiswerten Wohnraum zur Miete.

Sie errichten darüber hinaus Häuser und Wohnungen für ein Wohnen im Eigentum und tragen so – neben dem Wohnen in Genossenschaften – zur dritten Wohnform in vielen Kommunen und Kreisen bei. Im Übrigen sind sie in vielen Kommunen die tragenden Säulen für eine kooperative Stadtentwicklung.

Die kommunalen Wohnungsunternehmen investieren Jahr für Jahr über 700 Millionen Euro in den Neubau sowie die Modernisierung und Instandhaltung ihrer Bestände – im Jahr 2006 waren es rd. 720 Millionen Euro. Dieses Auftragsvolumen ist wieder zu 85 bis 95 Prozent an lokale/regionale Handwerksbetriebe bzw. mittelständische Unternehmen vergeben worden, womit auch im vergangenen Jahr wieder zehntausende von Arbeitsplätzen gesichert worden sind.

2.

Für die kommunalen Wohnungsunternehmen sind die mit dem Artikel I des Gesetzentwurfes geplanten Änderungen des § 107 Abs. 1 GO überaus nachteilig und langfristig Existenz bedrohend.

Im Gesetzentwurf ist das Subsidiaritätsprinzip für die wirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen massiv verschärft worden. Gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GO soll sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur noch dann wirtschaftlich betätigen dürfen, wenn ein „*dringender* öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert“ und „der öffentliche Zweck durch private Unternehmen *nicht ebenso gut und wirtschaftlich* erfüllt werden kann“. Mit diesen gravierenden Veränderungen wird der bisherige Grundsatz der

Gleichbehandlung bei gleicher Leistung aufgehoben und gleichzeitig de facto ein Leistungsverbot für alle Bereiche ausgesprochen, in denen auch private Wohnungsanbieter Leistungsangebote machen.

Dies ist eine bundesweit einmalige Kumulation von Subsidiaritätsparametern für die wirtschaftliche Betätigung von kommunalen Unternehmen. Mit der Aufgabe der bisherigen Leistungsparität durch Einführung dieses verschärften Subsidiaritätsprinzips sollen den kommunalen Unternehmen nur noch Tätigkeiten erlaubt sein, die von keinem privaten Anbieter in vergleichbarer Form erbracht werden können oder die private Anbieter auch nicht erbringen wollen. Die kommunalen Unternehmen könnten deshalb auch nicht mehr am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen. Bezogen auf die Wohnraumversorgung einer Stadt bzw. Gemeinde – an der sich derzeit neben weiteren Unternehmen auch kommunale Wohnungsunternehmen sowie private Unternehmen/Eigentümer/Investoren beteiligen – ist zu befürchten, dass Aufgaben der sozialen Wohnraumversorgung in sozial und/oder wirtschaftlich schwierigen Wohnquartieren und Stadtteilen künftig nur noch von kommunalen Wohnungsunternehmen übernommen werden müssen, da private Anbieter diese eher unwirtschaftlichen Aufgaben in vergleichbarer Form nicht erbringen (wollen).

Der VdW Rheinland Westfalen lehnt daher die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des § 107 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GO ab und schlägt insoweit vor, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

3.

Zudem engt der Gesetzentwurf mit der unveränderten Übernahme des § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO die Wohnraumversorgung als nicht wirtschaftliche Betätigung auf den Bereich der Daseinsvorsorge (sozialer Wohnungsbau, Obdachlosenversorgung) ein. Die von der Landesregierung seit Jahren erwünschte und mit öffentlichen Zuschüssen auch für kommunale Wohnungsunternehmen dokumentierte quartiersstabilisierende Durchmischung von Wohngebieten können kommunale Wohnungsunternehmen demnach in eigener Regie nicht mehr gewährleisten.

Deshalb schlägt der VdW Rheinland Westfalen vor, das Wort „Wohnraumversorgung“ in § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO durch die Worte „Wohnungswesen und Stadtentwicklung“ zu ersetzen.

Darüber hinaus sollte auch eine Aufnahme der kommunalen Wohnungsunternehmen in den Katalog der Ausnahmen des § 107 Abs. 1 Nr. 3 GO vorgenommen werden.

4.

Die o. a. Verschärfung des Subsidiaritätsprinzips wird für bestehende kommunale Unternehmen auch nicht durch die in Artikel X, § 1 des Gesetzentwurfes vorgesehene Bestandsschutzregelung kompensiert, da nur ein einfacher Bestandsschutz gewährt werden soll. Danach sollen nur solche wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Betätigungen unbeschadet der vorgenommenen Änderungen fortgesetzt werden dürfen, die vor dem Einbringen des Gesetzentwurfes in den Landtag am 29. März 2007 zulässigerweise von den Unternehmen aufgenommen wurden.

Mit einem solchen „Einfrieren“ der Aktivitäten auf den Stand vom 28. März 2007 ist den kommunalen Wohnungsunternehmen jegliche Entwicklungsmöglichkeit versperrt, die zur Sicherung einer zukunftsfähigen Position im Wettbewerb sowie zur Anpassung der Immobilienbestände an die Markterfordernisse der Zukunft unerlässlich ist. Erforderliche Investitionen in die Modernisierung und den Umbau von Wohnungsbeständen können nicht mehr geleistet werden. Nur durch eine vorausschauende Investitionspolitik lässt sich aber eine dauerhafte Vermietbarkeit und nachhaltige Belegungspolitik von Wohnungsbeständen sichern. Letztlich steht die Zukunftsentwicklung von einzelnen Wohnquartieren und ganzen Städten auf dem Spiel – eine Tatsache, die der Politik der Landesregierung hinsichtlich der Stadtentwicklung angesichts des demographischen Wandels zuwider läuft.

Sollte an den Änderungen des § 107 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GO festgehalten werden, fordert der VdW Rheinland Westfalen deshalb, die in Artikel X, § 1 des Gesetzentwurfes geplante Bestandsschutzregelung so zu fassen, dass den kommunalen Wohnungsunternehmen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Eine Formulierung könnte wie folgt lauten: „Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen von kommunalen Wohnungsunternehmen dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen weitergeführt werden. Die angemessene Weiterentwicklung und die marktgerechte Ergänzung der Betätigungen im Rahmen des Wohnungswesens und der Stadtentwicklung von kommunalen Unternehmen ist zulässig.“

5.

Unter Bezugnahme auf die o. a. Punkte I.1. bis I.4. unterstützt der VdW Rheinland Westfalen ausdrücklich die in dem Antrag der Fraktion der SPD formulierten zutreffenden Aussagen zu den Aufgaben und Leistungen kommunaler Wohnungsunternehmen.

II.

Fragenkataloge

1.

Fragestellungen der Landtagsfraktionen der CDU und der FDP

Zu 1. Welche Auswirkungen wird der neu gefasste § 107 GO mit der verschärften Subsidiaritätsklausel in der Praxis haben?

Vgl. o. a. Ausführungen zu den Punkten I.2. bis I.4.

2.

Fragenkatalog der SPD-Landtagsfraktion

Zu 2. Themenkomplex „Konkurrenz“

- *Liegen fundierte Erkenntnisse darüber vor, dass sich kommunale Unternehmen in NRW „krakenhaft“ in der Wirtschaft ausbreiten?*
- *Wie hoch ist die Bindung von kommunalen oder privaten Unternehmen zu mittelständischen Firmen und dem Handwerk? Gibt es Kooperationen zwischen kommunalen Unternehmen und der lokalen Wirtschaft?*
- *Fördern oder hemmen kommunale Unternehmen die Bildung von Oligopolen?*

Von einer „krakenhaften“ Ausbreitung kommunaler Wohnungsunternehmen kann in keiner Weise die Rede sein. Im Gegenteil: Kommunale Wohnungsunternehmen schreiben die vielfältigsten Leistungen öffentlich mit der Folge aus, dass davon zu 85 bis 95 % das lokale/regionale Handwerk bzw. mittelständige Wirtschaftsunternehmen profitieren. Dadurch sind sehr häufig langfristige Geschäftsbeziehungen

entstanden. Nicht zuletzt deshalb hemmen kommunale Wohnungsunternehmen die Bildung von Oligopolen.

Zu 3. Themenkomplex „Arbeit und Soziales“

- *Wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze stellen Kommunen über verbundene Unternehmen (kommunale Unternehmen) oder Beteiligungen zur Verfügung?*

In den rund 80 kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen, die Mitglied im VdW Rheinland Westfalen sind, waren am 31. Dezember 2006 rund 3.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie 186 Auszubildende beschäftigt.

Zu 4. Themenkomplex „kommunale Finanzen“

- *Welche „Ausschüttungen“ leisten kommunale Unternehmen an Kommunen?*

An Ausschüttungen leisten die kommunalen Wohnungsunternehmen in der Regel die Zahlung von Dividenden, die hinsichtlich Höhe und Fälligkeit eine erhebliche Bandbreite aufweisen.

- *Welche „Sozialdividenden“ erbringen kommunale Unternehmen für die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen?*

Das Thema der Stadt- und Sozialrendite von kommunalen Wohnungsunternehmen wurde und wird von verschiedenen Instituten wissenschaftlich näher beleuchtet. Trotz aller methodischen Probleme einer exakten Quantifizierbarkeit besteht Übereinstimmung darin, dass die kommunalen Wohnungsunternehmen eine Stadtrendite erbringen.

Der VdW Rheinland Westfalen und seine Mitgliedsunternehmen – kommunale und öffentliche, industrieverbundene und kirchliche Wohnungsunternehmen sowie Genossenschaften – sind der Auffassung, dass alle Wohnungsunternehmen wichtige Partner der Kommunen in den Bereichen Stadtentwicklung und Wohnraumversorgung sind. Beide Handlungsfelder benötigen Partner, die an nachhaltig wirkenden Entwicklungen arbeiten, was gerade die Wohnungsunternehmen

im VdW Rheinland Westfalen mit ihrem Interesse an langfristigen Renditen auszeichnet.

Im engeren Sinne erbringen sie – darunter insbesondere die kommunalen Wohnungsunternehmen – eine „Sozialdividende“ für die Bürgerinnen und Bürger durch die Bereitstellung von preiswertem gebundenen Wohnraum, für den die Nettokaltmieten seit mehreren Jahren wesentlich geringer steigen als die gesamten Lebenshaltungskosten.

Außerdem geht der Energieverbrauch der Mieterinnen und Mieter seit Jahren durch kontinuierliche Modernisierungs- und Optimierungsmaßnahmen der Wohnungsunternehmen im VdW Rheinland Westfalen zurück, was sich u. a. darin ausdrückt, dass die zu zahlenden Beträge für die Wärmeerzeugung signifikant unter den Energiepreissteigerungen liegen.

Im Übrigen wird eine „Sozialdividende“ dadurch erbracht, dass in den Wohnungen der kommunalen Wohnungsunternehmen überdurchschnittlich viele Menschen mit Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt (Migranten, Alleinerziehende, sozial schwache Menschen u. ä.) wohnen.

- *Welche Leistungen erbringen kommunale Unternehmen, die ansonsten über die Haushalte der Kommunen finanziert werden müssten?*

Durch die Bereitstellung preiswerten Wohnraums (einschließlich niedriger Betriebskosten) tragen die kommunalen Wohnungsunternehmen dazu bei, dass z. B. notwendige Wohngeldzahlungen, an denen kommunale Haushalte über die Sozialhilfe/Hartz IV-Regelungen beteiligt sind, in der Höhe begrenzt werden können. Ferner versorgen kommunale Wohnungsunternehmen über Belegungsvereinbarungen Menschen mit besonderen Wohnbedarfen mit Wohnraum, zu deren Unterbringung die Kommunen verpflichtet sind. Stehen keine kommunalen Wohnungsunternehmen zur Verfügung, müssen die Kommunen häufig kostenträchtig Unterkünfte bei gewerblichen Anbietern anmieten.

Zunehmend bieten kommunale Wohnungsunternehmen Räumlichkeiten zur Durchführung von Sprachkursen für Migranten an. Diese Aufgabe müssen Kommunen künftig verstärkt übernehmen. Hierdurch entlasten die Unternehmen kommunale Haushalte.

Mietschuldnerberatung, Begegnungsstätten für ältere Menschen, Jugendtreffs, Kinderbetreuungsangebote u. a. zählen ferner zu den angebotenen Dienstleistungen von kommunalen Wohnungsunternehmen. Das gilt z. B. auch für die Fortführung von sozialen Einrichtungen wie Stadteilbüros/Quartiersmanagement, die nach Auslaufen öffentlicher Programme – wie beispielsweise „Soziale Stadt“ – ansonsten in ihrer Existenz bedroht wären, aber unter stadtentwicklungspolitischen Aspekten unentbehrlich sind.

Soweit diese Aufgaben nicht zu den Pflichtaufgaben einer Kommune zählen, kann sie Finanzmittel bereitstellen. Die Übernahme und private Finanzierung solcher freiwilligen nachhaltig wirkenden Leistungen durch kommunale Wohnungsunternehmen bedeutet in jedem Fall einen unverzichtbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden und trägt zum sozialen Frieden in den Kommunen bei.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund gewinnen alle Formen der privaten-öffentlichen Partnerschaft zunehmende Bedeutung als Instrument zur Finanzierung öffentlicher und kommunaler Aufgaben, seien sie freiwillige oder Pflichtaufgaben. Es ist stets die der Nachhaltigkeit verpflichtete Wohnungs- und Immobilienwirtschaft – insbesondere die kommunalen Wohnungsunternehmen – , die in Prozessen der Stadtentwicklung und des Wohnens wie Stadtumbau, Immobilien- und Standortgemeinschaften des Wohnens, Kommunale Wohnkonzepte u. ä. überdurchschnittlich stark mitwirkt.

Zu 5. Themenkomplex „Recht“

- *Gibt es vergleichbare restriktive Regelungen des Kommunalwirtschaftsrechts in anderen Bundesländern?*

In den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen gibt es zurzeit so genannte einfache Subsidiaritätsklauseln, d. h. bei Leistungsparität zwischen dem gemeindlichen Unternehmen und privaten Dritten ist die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen zulässig. In Brandenburg hat die Kommune bei Leistungsparität lediglich dafür zu sorgen, dass dem Privaten die Aufgaben übertragen werden, soweit dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben bereits verschärfte Subsidiaritätsklauseln, wonach bei Leistungsparität die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nicht zulässig ist.

Keine dieser rechtlichen Regelungen setzt jedoch voraus, dass es sich um einen „dringenden“ öffentlichen Zweck handeln muss, wenn sich eine Kommune wirtschaftlich betätigen will. Alle Regelungen beziehen sich – wie auch die geltende Fassung der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung – lediglich auf einen „öffentlichen Zweck“. Bremen und Hamburg lassen bei einem „wichtigen Interesse“ den „angestrebten Zweck“ ausreichen. Außer in Nordrhein-Westfalen wird nur noch in Bayern und Thüringen vorausgesetzt, dass der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde „erfordert“, sie also praktisch erzwingen muss. In allen anderen Ländern muss der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung der Kommune lediglich rechtfertigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass keine in Deutschland existierende Gemeindeordnung eines Bundeslandes derartig hohe Anforderungen an die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung von Gemeinden – und damit auch der kommunalen Wohnungsunternehmen – aufstellt wie der vorliegende Gesetzentwurf für Nordrhein-Westfalen. Hier soll künftig zum einen der öffentliche Zweck „dringend“ sein, zum anderen soll er die wirtschaftliche Betätigung „erfordern“ und

schließlich werden diese beiden Merkmale noch mit einer verschärften Subsidiaritätsklausel kombiniert.

- *Können sich Unternehmen am Markt behaupten, wenn nur ihr bisheriges Tätigwerden Bestandsschutz genießt oder stellt dies nicht vielmehr einen „Tod auf Raten“ dar?*

Wie in allen wirtschaftlichen Bereichen gilt auch für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und die kommunalen Wohnungsunternehmen: Sie benötigen Spielräume für die Weiterentwicklung und Veränderungen, um wirtschaftlich und effizient arbeiten zu können und so im Wettbewerb mit anderen Unternehmen der Branche zu bestehen.

D. h.: Wenn der Gesetzentwurf vom Landtag beschlossen wird geraten die Kommunalen Wohnungsunternehmen im Wettbewerb ins Hintertreffen, weil ihnen die Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten werden. Denn ohne gezielte Fortentwicklung der Wohnungsportfolios und ohne nachhaltige Investitionen verschlechtern sich ihre Wohnungsbestände, und sie werden so ruiniert. Dies bedeutet mittelfristig ihr Ausscheiden aus dem Markt mit weit reichenden Folgen für die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen und die Arbeitsplätze in den kommunalen Wohnungsunternehmen und bei den Auftragnehmern/Zulieferern.

Die Rolle der kommunalen Wohnungsunternehmen in der Stadtentwicklung im Rahmen der Umstrukturierung von Quartieren und schwierigen Wohnquartieren lässt sich nur sichern, wenn die Unternehmen Entwicklungsspielräume haben.

Vgl. auch o. a. Ausführungen zu Punkt I.4.

3.

Fragenkatalog der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu 1. Fragen zur Subsidiaritätsklausel

zu a) *Welche Auswirkung wird Ihrer Einschätzung nach die Neufassung der Subsidiaritätsklausel im § 107 Abs. 1.1. zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung haben, wonach sowohl für die Kernbereiche der Daseinsvorsorge, als auch für die darüber hinausgehenden Tätigkeitsfelder ein dringender öffentlicher Zweck gegeben sein muss?*

zu b) *Gibt es dieses besondere Merkmal „dringend“ in den Gemeindeordnungen anderer Bundesländer?*

Vgl. o. a. Ausführungen zu den Punkten I.2. bis I.4. sowie II.2. zu 5.

Zu 2. Tätigwerden außerhalb des Gemeindegebietes und auf ausländischen Märkten

zu a) *Wie wird sich die Beschränkung auf einen „dringenden“ öffentlichen Zweck für den Bereich der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge auswirken? Welche Auswirkungen sehen Sie für regionale Kooperationen und auch für grenzübergreifende regionale Kooperationen?*

zu b) *Wie wird sich die Beschränkung auf einen „dringenden“ öffentlichen Zweck für den Bereich der nichtwirtschaftlichen Betätigung auswirken? Welche Auswirkungen sehen Sie für regionale Kooperationen und auch für grenzübergreifende regionale Kooperationen?*

Regionale Kooperationen von kommunalen Wohnungsunternehmen, wie z. B. die im Ruhrgebiet, werden erschwert.

Vgl. im Übrigen o. a. Ausführungen zu den Punkten I.2. und I.3.

Zu 3. Wettbewerbsbedingungen in Deutschland und in der EU

zu a) *Wie beurteilen Sie die Tätigkeit der Kommunalunternehmen in ihrer Auswirkung auf die Klein- und mittelständischen Unternehmen und auf das Handwerk?*

Vgl. o. a. Ausführungen zu den Punkten I.1. und II.2. zu 2.

zu b) *Wie beurteilen Sie die Auswirkung der Einschränkungen des § 107 auf die Wettbewerbschancen der kommunalen Unternehmen?*

Vgl. o. a. Ausführungen zu den Punkten I.4. und II.2. zu 5.

Zu 4. *Wie bewerten Sie die Formulierungen zum Bestandsschutz im Gesetzestext (Artikel X §1) und in der Gesetzesbegründung?*

Vgl. o. a. Ausführungen zu den Punkten I.4. und II.2. zu 5.

Zu 5. *Wirtschaftliche Bedeutung der Kommunalwirtschaft*

zu a) *Welche Bedeutung haben die Kommunalunternehmen für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt in NRW?*

Vgl. o. a. Ausführungen zu den Punkten I.1. sowie II.2. zu 2. und 3.

zu b) *Wie bewerten Sie die Einschränkung des § 107 für die kommunalen Haushalte und die Fähigkeit der Kommunen ihren öffentlichen Aufgaben nachzukommen?*

Vgl. o. a. Ausführungen zu den Punkten I.2. bis I.4. und II.2. zu 4.

zu c) *Welche Bedeutung hat der Bestandsschutz für die wirtschaftliche Betätigung kommunaler Betriebe für deren Fähigkeit, sich marktgerecht weiterzuentwickeln?*

Vgl. o. a. Ausführungen zu den Punkten I.2. und I.4. sowie II.2. zu 5.